

Antrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann ein erster Zwischenbericht zur Novellierung des § 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der die kommunale Jugendbeteiligung regelt, vorgelegt wird;
2. welche konkreten Punkte in dem Zwischenbericht untersucht werden sollen;
3. welche konkreten Schritte sie verfolgt, um die kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg weiter voranzubringen;
4. inwiefern das Thema „Kommunalpolitik“ und insbesondere die Beteiligungsform „Jugendgemeinderat“ im neuen Bildungsplan aufgegriffen wird und wie dieses Thema zukünftig konkret im Unterricht behandelt werden soll;
5. welche konkreten Überlegungen es gibt, das Amt eines Jugendgemeinderats aufzuwerten, etwa über die Erwähnung des ehrenamtlichen Engagements im Schulzeugnis;
6. ob sie beabsichtigt, auf Landesebene das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abzusenken;

7. ob es Pläne der Landesregierung gibt, beim Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. eine hauptamtliche Geschäftsstelle (mindestens 50 Prozent) einzurichten und wenn ja, welche zeitlichen Vorstellungen es dazu gibt.

30.06.2017

Kenner, Binder, Hinderer,
Stickelberger, Wölfle SPD

Begründung

Die Novellierung des § 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg war ein wichtiger Schritt, um die kommunale Jugendbeteiligung gesetzlich zu regeln. Der Antrag verfolgt das Ziel zu erfahren, zu welchen Veränderungen § 41 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geführt hat und wie sich die kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis darstellt. Außerdem interessieren die Antragsteller die Pläne der Landesregierung zur Stärkung der kommunalen Jugendbeteiligung beispielsweise über die schulische Bildung, das Absenken des Wahlalters auf 16 oder auch über die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle beim Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. Letztere war bereits in den vergangenen Haushaltsberatungen eingeplant, wurde dann aber kurzfristig wieder gestrichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 Nr.2-2203.1/15 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wann ein erster Zwischenbericht zur Novellierung des § 41 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der die kommunale Jugendbeteiligung regelt, vorgelegt wird;*
- 2. welche konkreten Punkte in dem Zwischenbericht untersucht werden sollen;*

Zu 1. und 2.:

§ 41 a der Gemeindeordnung (GemO) ist durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) neu gefasst worden. Eine Bewertung hinsichtlich dieser Regelung ist zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Die durch das Gesetz erfolgten Änderungen sollen auf der Basis ausreichender Erfahrungen der kommunalen Praxis mit den Neuregelungen bewertet werden. Daher ist eine entsprechende Evaluation erst für das Jahr 2019 vorgesehen.

3. welche konkreten Schritte sie verfolgt, um die kommunale Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg weiter voranzubringen;

Zu 3.:

Nach § 41 a Absatz 1 GemO müssen die Gemeinden Jugendliche und sollen sie Kinder bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Über die Art und Weise der Beteiligung entscheiden die Gemeinden eigenverantwortlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Die Landesregierung nimmt darauf keinen Einfluss.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des § 41 a GemO bietet die Landeszentrale für politische Bildung im Fachbereich „Jugend und Politik“ eine dreijährige Workshop-Reihe an, bei der sich kommunale Beschäftigte informieren, weiterbilden und Impulse für die Jugendbeteiligung holen können. Die Workshop-Reihe „Beteiligungs-Dings – kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg“ bietet jeden Monat einen eintägigen Workshop jeweils an einem anderen Ort mit einem anderen Schwerpunkt an (z. B. Jugendbeteiligung im ländlichen Raum). Die Reihe läuft von Februar 2016 bis Dezember 2018 und lässt in erster Linie best-practice-Beispiele zu Wort kommen. Begleitend zur Workshop-Reihe entsteht ein Leitfaden zur kommunalen Jugendbeteiligung für Kommunen, der voraussichtlich im Frühjahr 2018 erscheinen wird.

Ein Leitfaden für Jugendgemeinderäte wird von der Landeszentrale für politische Bildung herausgegeben. Dieser Leitfaden unterstützt die Gemeinden dabei, einen Jugendgemeinderat zu gründen und möchte bestehenden Jugendgemeinderäten mit Anregungen, nützlichen Tipps und Erfahrungsberichten die Arbeit erleichtern.

Darüber hinaus nehmen Gemeinderäte, Bürgermeister und kommunale Jugendreferenten regelmäßig die Beratung und Information durch den Fachbereich „Jugend und Politik“ der Landeszentrale für politische Bildung in Anspruch, z. B. durch Vorträge und Gesprächsrunden oder zur Unterstützung bei Auftaktveranstaltungen zur Jugendbeteiligung. Die Landeszentrale für politische Bildung bedient diese Anfragen im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten.

4. inwiefern das Thema „Kommunalpolitik“ und insbesondere die Beteiligungsform „Jugendgemeinderat“ im neuen Bildungsplan aufgegriffen wird und wie dieses Thema zukünftig konkret im Unterricht behandelt werden soll;

Zu 4.:

Die Bildungspläne von 2016 (Sekundarstufe I und Gymnasium) sehen im Fach Gemeinschaftskunde in den Klassen 7, 8 und 9 zu erwerbende Kompetenzen im Hinblick auf die Partizipationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch Jugendlicher, in der Gemeinde vor. Hier können Schülerinnen und Schüler unter anderem der Frage nachgehen, welche Möglichkeiten sie haben, ihre Interessen in den Entscheidungsprozess in der Gemeinde einzubringen, wie die einzelnen Organe innerhalb der Gemeinde zusammenwirken und wie die Gemeinden haushalten. Basis ist u. a. die 2015 novellierte Gemeindeordnung, die in § 41 a eine Kinder- und Jugendbeteiligung bei Projekten, die deren Interessen berühren, vorsieht (siehe Antwort zu Frage 3). Die konkrete Umsetzung dieser verbindlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte.

In den Bildungsplänen 2016 sind darüber hinaus eine Vielzahl und eine große Bandbreite demokratiepädagogischer Aspekte (bzw. Aspekte der politischen Bildung) verankert. „Demokratieerziehung“ findet demnach nicht allein im Fach Gemeinschaftskunde statt, sondern auch in Fächern wie etwa Geschichte, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (mit Einführung des neuen Bildungsplans), Ethik, Religionslehre, Deutsch und Fremdsprachen (z. B. landeskundliche Themen).

5. *welche konkreten Überlegungen es gibt, das Amt eines Jugendgemeinderats aufzuwerten, etwa über die Erwähnung des ehrenamtlichen Engagements im Schulzeugnis;*

Zu 5.:

Zeugnisse dienen in erster Linie der Dokumentation der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern während eines Schuljahrs oder zum Abschluss des Bildungsgangs einschließlich der damit verbundenen Berechtigungen. Die Regelungen über die Zeugniserteilung (insbesondere Verordnung über die Notenbildung, Versetzungs- und Prüfungsordnungen, Verwaltungsvorschrift über Zeugnisse) sehen infolgedessen im Zeugnis ausschließlich Bemerkungen vor über die Teilnahme am Unterricht bzw. an Bildungsangeboten oder Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden. Außerdem ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers im Zeugnis die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft, wie z. B. Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung (SMV), unter dem Petent „Bemerkungen“ einzutragen.

Im Auftrag des Kultusministeriums wurde zusammen mit der Freudenberg Stiftung in Weinheim der sogenannte Qualipass entwickelt. Seit 2002 liegt die Projektleitung und Produktentwicklung bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg. Der Qualipass findet eine breite Unterstützung bei Betrieben, Verbänden der Wirtschaft, Bildungsträgern, Schulen und Schülervertretungen, Vereinen und Verbänden der außerschulischen Jugendbildung. Das ehrenamtliche Engagement im Jugendgemeinderat kann in hervorragender Weise über diesen Qualipass Baden-Württemberg dokumentiert werden, denn dieser führt Praxiserfahrungen und Kompetenzergebnisse unterschiedlichster Lernorte auf. Er hält nicht nur Engagement fest, sondern drückt ebenso Anerkennung und Wertschätzung aus und zeigt individuelle Bildungsbiographien und Kompetenzentwicklungen auf. Er wird im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms des Kultusministeriums kostenlos an Jugendliche verteilt.

Der Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. beabsichtigt, über das o. g. Standardformat hinaus einen spezifischen Nachweis für Jugendgemeinderäte zu entwickeln.

6. *ob sie beabsichtigt, auf Landesebene das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abzusenken;*

Zu 6.:

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist aktiv wahlberechtigt, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit knüpft das Mindestalter für das aktive Wahlrecht an das Alter für den Eintritt in die Volljährigkeit an, mit dem die Trägerschaft von Rechten und Pflichten beginnt und die Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr möglich ist.

Eine Änderung der Landesverfassung zur Abkopplung des Mindestwahlalters von der Volljährigkeit ist im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg für die laufende Legislaturperiode nicht vorgesehen.

7. *ob es Pläne der Landesregierung gibt, beim Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. eine hauptamtliche Geschäftsstelle (mindestens 50 Prozent) einzurichten und wenn ja, welche zeitlichen Vorstellungen es dazu gibt.*

Zu 7.:

Eine formlose Anfrage der Jugendstiftung Baden-Württemberg für die Jahre ab 2018 liegt vor. Über diese wird zu gegebener Zeit entschieden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration